

Öffentliche Bekanntmachung

57.Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 15. März 2023 beschlossenen 57. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 05.04.2023 genehmigt.

(Aktenzeichen: 112-10204#00019#0008)

57. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

57. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„Abweichend von Nummer 7 kann der Widerspruchsausschuss in eiligen Fällen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Dies gilt nicht, wenn mindestens ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel das Vorliegen einer Pandemie.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde am 15. März 2023 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 15.03.2023

Helmut Faber
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 15. März 2023 beschlossene 57. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 5. April 2023

112 – 10204#00019#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

